

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
der Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH für das
Geschäftsjahr 2014**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH (GKT) folgenden Beschluss herbeizuführen:

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der GKT wird für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

Ziel:

Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Entlastung des Aufsichtsrats der GKT.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach dem Gesellschaftsvertrag der GKT ist für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Aufsichtsrats die Gesellschafterversammlung der GKT zuständig. Die GKT ist eine 100%-Tochter der swt. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist die Gesellschafterversammlung der GKT personenidentisch mit der Geschäftsführung der swt.

Aus Transparenzgründen soll ein Weisungsbeschluss von der Alleingeschafterin Universitätsstadt Tübingen eingeholt werden.

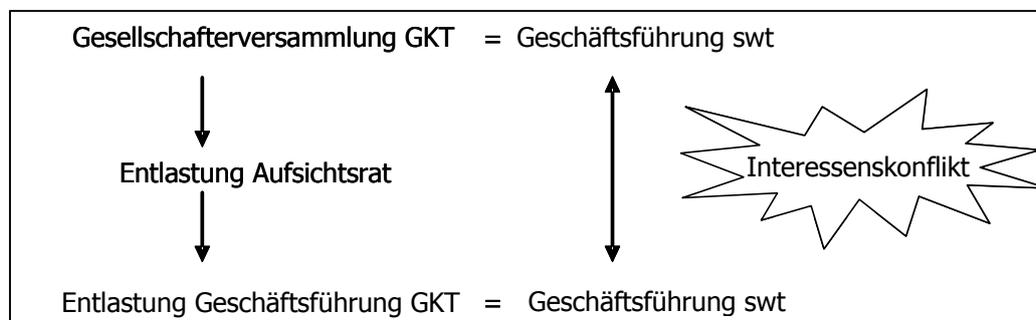
2. Sachstand

2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG, Stuttgart geprüfte Jahresabschluss schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 485.439 Euro. Gemäß dem ab 01.01.2012 gültigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde der Gewinn des Jahres per 31.12.2014 vollständig an die Geschafterin Stadtwerke Tübingen GmbH ausgeschüttet. Der Abschlussprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfbericht liegt allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen vor. Der Aufsichtsrat des GKT hat dem vorgelegten Jahresabschluss 2014 in seiner Sitzung am 16.07.2015 zugestimmt.

2.2 Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der GKT

Nach dem Gesellschaftsvertrag der GKT wird der Aufsichtsrat von der Geschafterversammlung der GKT (=Geschäftsführung der swt) entlastet. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Entlastung der Geschäftsführung der GKT (personenidentisch mit der Geschäftsführung swt). Hieraus können sich Interessenskonflikte ergeben. Daher hat die Geschäftsführung der swt vorgeschlagen einen Weisungsbeschluss der Alleingeschafterin Universitätsstadt Tübingen für die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der GKT einzuholen.



3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

Die Stadt kann so als Geschafterin einen möglichen Interessenskonflikt der Geschäftsführer vermeiden und sie von neutraler Seite zur Entlastung des Aufsichtsrats der GKT autorisieren. Gleiches gilt für die Entlastung der Geschäftsführung.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Weisungsbeschluss und überlässt die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats der GKT der Geschafterversammlung der GKT und die Beschlussfassung

über die Entlastung der Geschäftsführung des GKT dem Aufsichtsrat der GKT. Diese Variante hebt die Interessenskonflikte nicht auf.

5. Finanzielle Auswirkung

keine

6. Anlagen

keine